

Die neuen Regelungen der Zusatzversorgung rentenferner Jahrgänge Klagen oder nicht?

Eine ganz persönliche Einschätzung

Dr. Friedmar Fischer

13. Mai 2013
(Rev. 13. September 2017)

Vorgeschichte

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte z.B. im Urteil vom 15.07.1998 (Az. 1 BvR 1554/89)¹ den alten § 18 des Betriebsrentengesetzes für verfassungswidrig und forderte den Gesetzgeber zur Neuregelung bis zum Ende des Jahres 2000 auf. Verfassungswidrig sei laut BVerfG der Pauschalsatz von 0,4 % des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr, da dieser insbesondere Spitzenverdiener benachteiligen würde und im Widerspruch zu § 2 BetrAVG stünde.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führte zur Schließung der alten Gesamtversorgung und zur Schaffung einer neuen Zusatzversorgungssatzung ab dem 01.01.2002. Dort werden die Pflichtversicherten unterschieden in zum Stichtag (31.12.2001) schon 55 – Jährige sogenannte **rentennahe** Versicherte und zum Stichtag (31.12.2001) noch nicht 55 – Jährige sogenannte **rentenferne** Versicherte.

Renteninformationen oder –bescheide, von der gesetzlichen Rentenversicherung oder von der Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes erstellt, sind für viele Menschen ein Buch mit sieben Siegeln. Die zugrunde liegenden Gesetze bzw. Tarifverträge und Satzungen der Zusatzversorgung sind für Nicht-Juristen kaum verständlich. Ende des Jahres 2001 kam das Ende der alten komplizierten Zusatzversorgungssatzung des öffentlichen Dienstes (z.B. der VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, VBLS a.F.), und sie wurde durch eine neue Satzung, z.B.: VBLS n.F., ersetzt. Das war – wie oben erwähnt - auch eine Konsequenz aus Verfassungsgerichtsurteilen aus den Jahren 1998 und 2000. Die VBL ist die größte der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes. Die jeweiligen Satzungen anderer Zusatzversorgungskassen (ZVKs) sind nahezu wortgleich, jedoch in anderer Nummerierung ihrer Paragraphen.

Wortreich wurde nun von den Satzungsgebern und den Zusatzversorgungskassen versucht, die jeweilige Zusatzversorgungssatzung neuer Fassung (n.F.) den betroffenen Pflichtversicherten der Zusatzversorgungskassen näher zu bringen. Jeder Anwärter auf eine Zusatzversorgung erhielt - zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) berechnet – eine sogenannte Startgutschrift (11 Seiten und mehr). Vor allem die zum 31.12.2001 noch nicht 55-jährigen rentenfernen Pflichtversicherten,

¹ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980715_1bvr155489.html

aber auch die bereits rentennahen Versicherten der Geburtsjahrgängen 1946 und älter, verstanden ihre Startgutschriften nicht.

Es gab einige hunderttausend Beanstandungen, tausende Klagen vor den Zivilgerichten bis zum Bundesgerichtshof (BGH), einige Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht, wenige Klagen vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in Strassburg. Im November 2007 stellte der BGH erstmals die Verfassungswidrigkeit der Zusatzversorgungssatzung des öffentlichen Dienstes neuer Fassung (z.B.: VBLS n.F.) für rentenferne Versicherte fest, hielt aber im September 2008 die neue Satzung für rentennahe Versicherte für verfassungsgemäß. Ende Mai 2011 einigten sich schließlich die Satzungsgeber (d.h. die Tarifparteien aus öff. Arbeitgebern und Gewerkschaften) auf eine Modifikation des Altersvorsorge-Tarifvertrags (ATV), die der neuen Satzung der Zusatzversorgung zugrunde liegt. Sie (die Tarifparteien) meinten mit dieser Modifikation den Forderungen des obersten Gerichts, BGH, aus 2007 nachgekommen zu sein. Für einige rentenferne Versicherte gab es dann einen Zuschlag zur Startgutschrift.

Nach der damaligen 1. Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vom 30.05.2011 haben die Tarifparteien beschlossen, Späteinsteigern mit Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem 25. Lebensjahr einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift zu beschern, sofern sie zu den Jahrgängen 1947 bis 1960 gehören. Die vor dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetretenen ehemals Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1960 sowie die jüngeren Jahrgänge ab 1961 wurden durch die wiederum hoch komplizierte Überprüfungsrechnung aber von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift kategorisch ausgeschlossen.

Gegenstand der Einigung 2011 waren außer der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften auch die Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Anrechnung von Mutterschutzzeiten. Die Neuregelung der Startgutschriften war rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft getreten.

Wie nicht anders zu erwarten war, haben wiederum Tausende gegen die Ende 2012 von ihrer Zusatzversorgungskasse erhaltene Überprüfungsrechnung Widerspruch eingelegt oder zahlreich vor den ordentlichen Zivilgerichten bis zum Bundesgerichtshof (BGH) geklagt.

In seinem weiteren Piloturteil (Az. IV ZR 9/15) vom 09.03.2016 bemängelt der BGH, dass trotz der Neuregelung der Tarifparteien vom 30.05.2011 zu den rentenfernen Startgutschriften immer noch ein großer Teil der rentenfernen Versicherten keine höheren Startgutschriften erreichen kann und somit ein erneuter Verfassungsverstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vorliegt. Nach dem BGH - Urteil vom 09.03.2016 ist die Neuregelung aus 2011 somit erneut rechtlich unverbindlich, da die Tarifeinigung von 2011 die Benachteiligung insbesondere von jüngeren Jahrgängen ab 1961 und von älteren Jahrgängen 1947 bis 1960 nicht beseitigt, die nach einer längeren Ausbildungszeit bereits mit dem 25. Lebensjahr oder bis zu dreieinhalb Jahre früher in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Bei der Vielzahl anhängiger rentenferner Klagen weist der BGH noch zu entscheidende weitere rentenferne Klagefälle jetzt im Allgemeinen ab,² wenn vergleichbare Argumentationsketten der Kläger vorliegen und verweist auf sein Piloturteil vom 09.03.2016.

Aufgrund des aktuellen BGH-Urteils vom 09.03.2016 musste mit der aktuellen Neuregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017 die verfassungswidrige Regelung von 2011 aufgegeben werden, die eine fragwürdige Vermischung von individuellen und pauschalen Elementen nach den Paragraphen 18 und 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) sowie einen willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten vorsah.

Was ist neu?

Bisher erhielt jeder rentenferne Versicherte pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen festen Anteil von 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung. Nach der Neuregelung im Juni 2017 soll dieser Versorgungssatz in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung verändert werden. Zur Berechnung des neuen Versorgungssatzes wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). So erhält man den neuen Anteilssatz als Prozentsatz, der zur Ermittlung der anteiligen Voll-Leistung maßgebend ist. War ein Versicherter beispielsweise 23 Jahre alt, als er erstmals im öffentlichen Dienst beschäftigt wurde, erhält er für jedes Versicherungsjahr 2,38 Prozent (= 100% / 42) seiner Voll-Leistung, denn er konnte 42 (= 65 - 23) Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. Lebensjahr erreichen. Der Versorgungssatz beträgt mindestens 2,25 und höchstens 2,5 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr.

Die Erhöhung auf einen pauschalen Anteilssatz von bis zu maximal 2,5 Prozent pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren zu 100 Prozent Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 Prozent zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.^{3,4}

Für den Maßstab 40 Jahre spricht auch die Tatsache, dass laut Rentenversicherungsbericht 2016⁵ der Bundesregierung männliche Rentner in den alten Bundesländern zum 31.12.2015 im Durchschnitt auf 40,55 Beitragsjahre kamen. Das Eintrittsalter von 25 Jahren ist für Akademiker der älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 geradezu typisch. Ihr Hochschulstudium von vier bis sechs Jahren haben sie je nach Jahrgang in den Jahren 1972 bis 1985, also mit 25 Jahren, abgeschlossen und sind dann als Angestellte in den öffentlichen Dienst gegangen.

² (z.B. Az. IV ZR 229/15 und Az. IV ZR 409/15 vom 25.01.2017 bzw. Az. IV ZR 221/15 und andere vom 28.06.2017)

³ Christian Wagner/Friedmar Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-650
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

⁴ F. Fischer: Studie "Fakten, Daten, Bewertungen zu den Eckpunkten der Neuregelung vom 08. Juni 2017 der rentenfernen Startgutschriften", Juli 2017,
http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf

⁵ dort Seite 20

Daher konnten bzw. können sie trotz einer längeren Ausbildungszeit 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen.

Wer profitiert von der Neuregelung und wer nicht?

Von der Neuregelung vom 08.06.2017 werden diejenigen rentenfernen Versicherten profitieren, deren alte Startgutschrift durch den *Formelbetrag* (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG) bestimmt wurde. Versicherte wie damals (BGH Az. IV ZR 74/06 am 14.11.2007) oder aktuell (BGH IV ZR 9/15 am 09.03.2016), deren Startgutschrift nicht durch den *Formelbetrag*, sondern durch die *Mindestrente* (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) oder die *Mindeststartgutschrift* (§ 9 Abs. 3 ATV) bestimmt wurde, werden auch durch die Neuregelung in 2017 leer ausgehen. Grund: Die rentenferne Startgutschrift ist nicht nur durch den Formelbetrag bestimmt, sondern durch das Maximum aus **drei** Größen: Formelbetrag, Mindestrente und Mindeststartgutschrift (wenn bis zum Umstellungszeitpunkt mindestens 20 Pflichtversicherungsjahre bereits erreicht wurden).

Ist die Neuregelung vom 08. Juni 2017 der optimale und finale Wurf?

Keineswegs, denn es wurde nur eine minimale - aber durch das BGH - Urteil vom 09.03.2016 erzwungene - Korrektur eines Fehlersymptoms (Veränderung des jährlichen Anteilssatzes, siehe oben) vorgenommen. Die systematischen Ursachen der Fehler der Neuordnung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte aufgrund der Regeln des neuen Paragraphen 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) sind weiterhin unbearbeitet geblieben.

Bemerkung:

Man unterscheidet Feststellungs – und Leistungsklagen. Während Feststellungsklagen jederzeit vor Rentenbeginn erfolgen können (man aber ggf. die Beanstandungsfristen einzuhalten hat), sind Leistungsklagen gemäß § 195 BGB drei Jahre (Regelverjährungsfrist für Leistungen/Ansprüche aus der ZVK – Versicherung) nach Zustellung des ZVK – Rentenbescheids möglich.

Vier banale Feststellungen:

- Jede denkbare Klage ist eine individuelle Zivilklage, denn jeder Versicherungsfall ist einzigartig und speziell.
- Zwischen Recht und Gerechtigkeit gibt es immer wieder große Lücken.
- Was formal richtig ist und auch nachvollzogen werden kann, muss aber nicht gerecht sein.
- Die Faktenlage, die Sachlage und die bisherige vorhandene einschlägige Urteilslage beantworten die unerbittliche Frage nach der Sinnhaftigkeit einer angedachten Klage.

Ein Verständnis in den Sachverhalt der eigenen Zusatzversorgungsproblematik erscheint als unabdingbare Voraussetzung, um mit anderen Betroffenen, Anwälten, Richtern die entsprechenden Sachverhalte zu kommunizieren und nicht-juristisch aufzugliedern. Damit ist vielleicht mehr Verständnis zu erwirken und Nachvollziehbarkeit zu erzeugen.

Jeder Betroffene der Zusatzversorgung muss sich gründlich überlegen, was er eigentlich konkret für seinen Fall beanstanden bzw. beklagen will.

Es kann nie schaden sich VORHER selbst detailliert um die eigenen Fakten und die eigenen Hintergründe zu bemühen, bevor man sich in die Hände eines Anwalts bzw. des Gerichts begibt. Juristische Gänge sind keine "Nebenbei"-Spaziergänge.

Viele denkbare Klagepunkte sind bereits in tausenden Verfahren vom Langericht bis zum Bundesverfassungsgericht beschieden worden. Nur ein Anwalt kann da Chancen und Risiken erneuter Klagen bereits abgehandelter Klagepunkte abschätzen.

Der Anwalt sollte wirklich Ahnung vom Zusatzversicherungsrecht haben, sonst handelt sich der betroffene Kläger nur Frustrationen ein. Der potentielle Kläger sollte zudem seinen gesunden Menschenverstand einsetzen und sich nichts einreden lassen. Je informierter man selbst ist, desto so besser kann man die eigene Situationen und auch die anwaltliche / richterliche Aktion einschätzen.

Als Beobachter der Rechtsanwälte bei rentenfernen Startgutschriftklagen konnte man einiges erleben. Ich kann das deswegen etwas beurteilen, da ich in Karlsruhe (LG, OLG, BGH) an einer ganzen Reihe von Gerichtsverfahren als Besucher und Betroffener und auch als Kläger teilgenommen habe. Ich war auch bei den BGH Pilotverfahren (IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 und (IV ZR 9/15) vom 09.03.2016 und weiteren BGH - Verfahren als Zuschauer dabei. Bei der Vielzahl anhängiger rentenferner Klagen weist der BGH noch zu entscheidende weitere rentenferne Klagefälle jetzt im Allgemeinen ab,⁶ wenn vergleichbare Argumentationsketten der Kläger vorliegen und verweist auf sein Piloturteil vom 09.03.2016. Klagen von rentenfernen und rentennahen Betroffenen wurden vom deutschen Bundesverfassungsgericht als letzter zivilrechtlicher Instanz bisher nicht zur Entscheidung angenommen. Außerdem: Sämtliche mir bekannten Verfahren vor dem EuGHMR in Straßburg sind nach Artikel 24 Absatz 2 der Menschenrechtskonvention für unzulässig erklärt worden.

Klagen gegen die alten rentenfernen Startgutschriften (ohne Zuschlag) sind nun höchstrichterlich entschieden: d.h. die neue Punkterente ist nach Ansicht der Gerichte o.k., die Startgutschriften als Übergangsregelungen müssen von den Tarifparteien – so der BGH erstmals im Jahr 2007 und jetzt in 2016 – jedoch nachgebessert werden. Die „1. Nachbesserung“ erfolgte durch die Tarifparteien aufgrund der BGH-Entscheidung vom 14.11.2007 schließlich am 30. Mai 2011 (also nach fast vier Jahren). Die Neuberechnungen der rentenfernen Startgutschriften (2. Nachbesserung der Tarifparteien vom 08.06.2017 aufgrund des weiteren BGH Urteils IV ZR 9/15 vom 09.03.2016 (ggf. erfolgen Zuschläge zur alten Startgutschrift) werden wohl in einigen Fällen zu erneuten Klagen vor den Zivilgerichten führen. Allerdings muss der Instanzenweg dann erneut durchlaufen werden.

⁶ (z.B. Az. IV ZR 229/15 und Az. IV ZR 409/15 vom 25.01.2017 bzw. Az. IV ZR 221/15 und andere vom 28.06.2017)

Zur Lektüre sei empfohlen:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzung_Neuordnung_ZOED_2017.pdf (Juni 2017)

http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf (Juli 2017)

Kapitel 4 (Zusatzversorgung) im Buch von Werner Siepe/Friedmar Fischer: "Ihr Weg zu mehr Betriebs- und Zusatzrente", erscheint September 2017, M & E Books, Köln; ISBN 978-3-947201-17-4; Buch auch zu beziehen über Amazon;

Alte (d.h. die alte Gesamtversorgung) bzw. neue Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zeichnen sich meines Erachtens durch ein Höchstmaß an mangelnder Transparenz und Komplexität mit vielen Sonderfällen/Einschränkungen aus, die es Betroffenen, Anwälten und Gericht sehr schwer machen

- Fehler zu entdecken,
- Benachteiligungen zu erkennen,
- Vergleiche anzustellen.

Zudem galt / gilt für die Gerichte die Barriere der Tarifautonomie (Artikel 9 GG) und eine "Einschätzungsprärogative" der Tarifparteien, d.h. auf gut deutsch: Die Gerichte haben sich inhaltlich aus Satzungen herauszuhalten, die die Tarifparteien erstellen, und die Tarifparteien haben einen sehr großen Entscheidungsspielraum. Nur wenn Rechte des Grundgesetzes verletzt würden, darf ein Gericht überhaupt eingreifen.

Bei der alten Startgutschrift haben die Landgerichte – etwa um 2003 herum - die Zusatzversorgungskassen als Beklagte gezwungen, fiktive Vergleichsrechnungen durchzuführen, um sich wenigstens ein gewisses Bild über die Größenordnung von vermeintlichen oder realen Benachteiligungen bei der rentenfernen Startgutschrift zu machen. Inzwischen gibt es nun aber eine Vielzahl von Veröffentlichungen (Studien, Bücher, Zeitschriftartikel (Neue Zeitschrift für Sozialrecht, NZS); Artikel in der F.A.Z (2016 und 2017), in der Wirtschaftswoche (2017) usw.) die die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sehr kritisch beleuchtet haben und damit eine gewisse Transparenz für betroffene Versicherte, für deren Anwälte und auch damit befasste Gerichte ermöglichen.⁷

Zur Beurteilung / Einschätzung der eigenen Sachlage bedarf es eines Beurteilungs- / Einschätzungs- und Orientierungsrahmens.

Dazu muß man auch die eigene rentenferne Startgustchrift (in der ursprünglichen Form zum 31.12.2001, der 1. Nachbesserung vom 30.05.2011, der 2. Nachbesserung vom 08.06.2017) unabhängig von den Berechnungen der Zusatzversorgungskassen nachprüfen können und sich bemühen, sie zu verstehen. Das ist mit einem frei im Internet verfügbaren Excel - Rechner⁸ möglich.

⁷ <http://www.startgutschriften-arge.de>

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip (10.06.2017)

Denkbare Beurteilungsrahmen:

1. **Nur die alte Gesamtversorgung** hat (fiktiv) bis jetzt Gültigkeit; also Vergleich Startgutschrift mit alter Gesamtversorgung
2. **Per-Annum-Sichtweise**: Einordnung der eigenen Startgutschrift in Bezug auf den Pauschalsatz von 0,4 % (der alten Gesamtversorgung) des eigenen gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr (p.a.)

Zu 1.)

Das System der alten Gesamtversorgung wurde u.a. aufgrund des o.a. Urteils des Bundesverfassungsgerichts geschlossen. Eine Weiterführung dieses alten Gesamtversorgungssystems ist ab 2002 nicht mehr zulässig und rechtlich nicht mehr in Erwägung zu ziehen.

Die Gerichte haben daher in zahlreichen (meist „rentennahen“) Urteilen jeweils den Anspruch prinzipiell verneint, der sich ergäbe, wenn für die Kläger nur die alte Gesamtversorgung gegolten hätte. Nur in sogenannten „Härtefällen“ sei in tatrichterlicher Einzelfallentscheidung ein weitergehender Anspruch als nach der Neuregelung der Zusatzversorgung in Erwägung zu ziehen.

Eine eigene grobe Einschätzung (wenn auch rechtlich unzulässig) würde darin bestehen, das eigene gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) aus der Startgutschrift zu nehmen, sodann 0,4 % des eigenen gvE zu multiplizieren mit den vollen erreichten Versicherungsjahren in der ZVK. Diese Einschätzung ist jedoch nur grob, denn die komplizierten Regelungen der alten Gesamtversorgung würden für eine präzise Ermittlung die umfangreichen Rechenschritte / Spezialregelungen der alten Gesamtversorgung erfordern.

Der erste Beurteilungsrahmen ist also – auch im Lichte aktueller Rechtsprechung – kaum zur Beurteilung heranzuziehen.

Zu 2.)

Insgesamt lassen sich hinsichtlich der Höhe der Startgutschriften deutlich **5 Gruppen von Rentenfernen** unterscheiden (siehe unten

Abbildung 1 und Tabelle 1) entnommen aus der Studie „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst“⁹. Zu den Verlierern mit einer Startgutschrift von weniger als 0,4 Prozent des Einkommens in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr zählen de facto alle Alleinstehenden sowie Verheiratete zwischen Einkommen von 2.800 bis 3.700 Euro. Schätzungsweise jeder zweite Rentenferne bekommt also nicht einmal so viel wie die frühere Mindestversorgungsrente von 0,4 Prozent des Endgehalts pro Jahr.

Die „großen Verlierer“ der Gruppe 5 (siehe Tabelle 1) mit einer Startgutschrift von sogar unter 0,3 Prozent pro Jahr rekrutieren sich ausschließlich aus Alleinstehenden mit Einkommen von 2.500 bis 4.900 Euro. Besonders betroffen sind **alleinstehende, ältere und langdienende Rentenferne** mit 30 Pflichtversicherungsjahren und mehr.

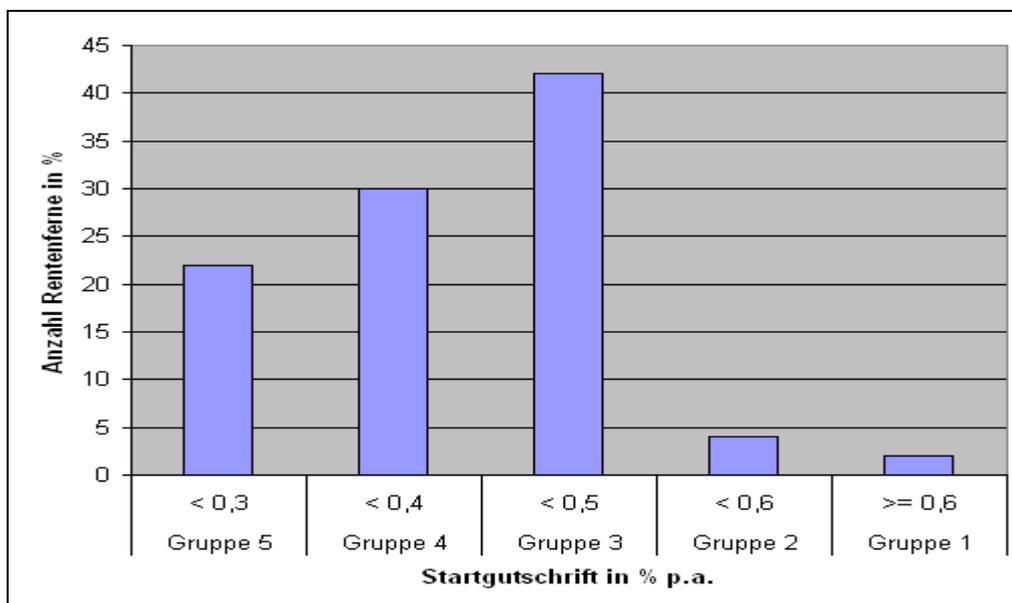
⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf

Da etwa jeder vierte Rentenferne am 31.12.2001 alleinstehend war und rund 30 Prozent der Rentenfernen zu den älteren Jahrgängen 1947 bis 1956 zählen, sind rund 7,5 Prozent aller Rentenfernen oder rund 100.000 VBL-Pflichtversicherte ganz massiv von den Kürzungen betroffen. In nicht wenigen Fällen wird die Zusatzrente praktisch halbiert (siehe auch die Studie „Halbierte Zusatzrente bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen“¹⁰).

Tabelle 1: Startgutschrift-Szenario „Gewinner und Verlierer“

Klassifizierung nach Höhe in %	betroffene Gruppe der Rentenfernen
Gruppe 1: große Gewinner (ab 0,6 % p.a.)	Verheiratete ab 5.300 €
Gruppe 2: Gewinner (ab 0,5 % und unter 0,6 % p.a.)	Verheiratete (von 4.650 bis 5.300 € oder von 1.700 bis 2.200 €) sowie Alleinstehende über 7.000 €
Gruppe 3: weder Gewinner noch Verlierer (ab 0,4 % und unter 0,5 % p.a.)	Verheiratete (von 3.700 bis 4.650 € oder von 1.700 bis 2.200 €) sowie Alleinstehende von 5.800 bis 7.000 €
Gruppe 4: Verlierer (ab 0,3 % und unter 0,4 % p.a.)	Verheiratete von 2.800 bis 3.700 € sowie Alleinstehende (von 4.900 bis 5.800 € oder 1.850 bis 2.500 €)
Gruppe 5: große Verlierer	Alleinstehende von 2.500 bis 4.900 €

Abbildung 1: Wahrscheinliche Verteilung auf die 5 Gruppen von Rentenfernen



Alleinstehende und zugleich ältere Normal- und Höherverdiener mit Einkommen zwischen 2.600 und 4.200 Euro erhalten zumeist eine Startgutschrift in Höhe der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift, da der Formelbetrag bei diesen Einkommen nur zwischen 0,14 und 0,22 Prozent pro Jahr ausmacht. Von einer Anhebung des Formelbetrages durch Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes, wie sie

¹⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_halbierte_zusatzrenten.pdf

der BGH im Urteil vom 14.11.2007 für Rentenferne mit längerer Ausbildung (z.B. Akademiker) fordert, hätten sie überhaupt nichts, da bei ihnen der Formelbetrag deutlich unter der Mindestrente und Mindeststartgutschrift liegt. Von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift blieben vor allem Nicht-Akademiker mit Einkommen unter 4.200 Euro im Jahr 2001 ausgeschlossen.

Alleinstehende Rentenferne können mit einer Startgutschrift von durchschnittlich nur 0,3 Prozent ihres Einkommens pro Jahr rechnen. In nicht seltenen Einzelfällen liegt die Startgutschrift nur bei 0,25 oder gar nur 0,22 Prozent pro Jahr.

Tabelle 2: Ermittlung von p.a. Beträgen für Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelrente

Beispiel für eine p.a. Einordnung der Startgutschrift:

Annahmen: Pflichtversicherter ist rentenfern. Sein gesamtversorgungsfähiges monatliches Entgelt beträgt 2001: 4.696,87 €. Er hat 2001 29 volle ZVK – Versicherungsjahre in der Pflichtversicherung verbracht. Die rentenferne Startgutschrift wird jeweils als das Maximum aus drei Größen ermittelt:

Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelbetrag

Der Formelbetrag von 373,21 (692,59) Euro macht 7,95 (14,75) Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts von 4.696,87 Euro bei 29 vollen Pflichtversicherungsjahren bzw. **0,27 Prozent (0,51 Prozent)** pro Jahr aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I (oder III/0).

Ermittlung der Mindeststartgutschrift p.a.

gesamtversorgungspflichtiges mtl. Entgelt in 2001	4.696,87 €
Mindeststartgutschrift	213,44 €
Mindeststartgutschrift (STG) p.a. bei 29 Pfl.Jahren	7,36 €
Mindest-STG p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $7,36 \times 100/4.696,87 =$	0,16 %

Ermittlung der Mindestrente p.a.

Gesamtversorgungspflichtiges mtl. Entgelt in 2001	4.696,87 €
Mindestrente nach „historischen“ Entgelten	340,96 €
Mindestrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren	11,76 €
Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $11,76 \times 100/4.696,87 =$	0,25 %

Ermittlung der Formelrente p.a.

Gesamtversorgungspflichtiges mtl. Entgelt in 2001	4.696,87 €
Formelrente (StKI I bzw. III/0)	373,21 € bzw. 692,59 €
Formelrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren	12,87 € bzw. 23,88 €
Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $12,87 \text{ (bzw. } 23,88) \times 100/4.696,87 =$	0,27 % bzw. 0,51 %

Verheiratete Rentenferne mit Einkommen zwischen 2.200 und 4.600 Euro erhalten eine Startgutschrift zwischen 0,36 und 0,50 Prozent, also im Durchschnitt 0,43 Prozent pro Jahr.

Da Alleinstehende etwa ein Viertel der Rentenfernen ausmachen und Verheiratete drei Viertel, beträgt die Startgutschrift insgesamt im Durchschnitt 0,4 Prozent pro Jahr des Einkommens von 2001 ($= 0,3 \times \frac{1}{4} + 0,43 \times \frac{3}{4}$).

Die Startgutschrift von 373,21 Euro (bzw. 692,59 Euro) oder 0,27 Prozent p.a. (bzw. 0,51 Prozent p.a.) liegt über der Mindestrente nach Entgelten in Höhe von 340,96 Euro bzw. 0,25 Prozent p.a. und liegt auch über der Mindestgutschrift von 213,44 Euro bzw. 0,16 Prozent p.a. des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts in 2001.

Die „Messlatte“ der alten Gesamtversorgung für Startgutschriftüberlegungen wäre 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr gewesen.

Mit elementarer Prozentrechnung kann man sich also anhand der eigenen Startgutschrift und des eigenen gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) aus 2001 einordnen, ob man zu den „Gewinnern“ oder „Verlierern“ der Neuordnung der Zusatzversorgung gehört. Die Per-Annum-Sichtweise kann man durchführen ohne und mit einem Zuschlag zur alten Startgutschrift.

Schlussbemerkung:

Fakten sammeln ist notwendig. **Fakten verstehen** und zu **kommunizieren** ist eher schwierig.

Für behauptete / gefühlte Benachteiligungen braucht man jedoch vor dem Anwalt und vor Gericht belegbare / belastbare Beweise, um nicht gleich im Ansatz zu scheitern.

Anwälte und Richter sind Juristen und sie sind keine Rechenkünstler, lieben aber verständliche und belegbare Grafiken / Übersichten. Eine ganz andere Frage ist, WAS die Gerichte dann damit anfangen. Das ist nicht vorhersehbar.

Klagen vor Gericht wollen also sehr gut überlegt sein, sie sind keine Spaziergänge (auch wenn man eine RS-Versicherung hat) und sie erfordern Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-ARGE.de/3/SP_Klagen_oder_nicht.pdf)